

Details zu den Umsetzungsmassnahmen der ANHÄNGE I und II

Erläuterungen:

Max. Handlungsspielraum

Der maximale Handlungsspielraum ist so umschrieben, dass übergeordnetes Recht einzuhalten ist, hingegen kommunales Recht (Reglemente, Verordnungen) den Spielraum nicht einengt.

Kompetenz für Massnahme

Damit eine Massnahme umgesetzt werden kann, muss sie beschlossen werden. Je nach Kompetenzordnung ist der Gemeinderat oder der Einwohnerrat für den Beschluss der Massnahmen zuständig. Die Kompetenz für die jeweils aufgezeigt Massnahme liegt in folgenden Fällen beim Einwohnerrat (ER):

- Massnahme erfordert Reglementsrevision
- Massnahme erfordert Anpassung eines Leistungsauftrags
- Massnahme erfordert Vorinvestitionen

Produkt

| | |
|------|--------------|
| 1.02 | Einwohnerrat |
|------|--------------|

Massnahme

| |
|---|
| Verzicht auf schriftliches ER-Protokoll |
|---|

Max. Handlungsspielraum

| |
|---|
| Protokoll nötig, Form und Umfang sind frei und sind in der Geschäftsordnung des ER festzulegen. |
|---|

Konkrete Massnahme

| |
|--|
| Das ER-Protokoll wird als Tonprotokoll erstellt und kann über Homepage abgehört werden. Das Beschlussprotokoll bleibt schriftlich und wird publiziert (Anpassung ER-Geschäftsordnung). |
|--|

Auswirkungen der Massnahme...

...beim Leistungsempfänger

wer ist betroffen

| | |
|--|---|
| ER-Sitzung kann im nachhinein abgehört werden, es wird keine Zusammenfassung, sondern Originalvoten. Protokoll muss nicht mehr genehmigt werden. | Einwohnerräte, politische Interessierte |
|--|---|

...beim Leistungserbringer

wer ist betroffen

| | |
|-----------------------------------|--|
| Protokoll ist schneller erstellt. | MA ZD, welche ab Nov. 2011 im ordentlichen Ruhestand ist; kein Versand mehr an Abonnenten; Papierersparnis |
|-----------------------------------|--|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | | -19 | -19 | -19 | -19 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

U

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

| |
|--|
| |
|--|

Produkt

| | |
|----------------|--------------------------------|
| 1.02 5.01 5.03 | GRPK BPK Spezko VB SHB PSR MSR |
| 7.01 7.03 | |

Massnahme

Verzicht auf Abgeltung der Sitzungsvorbereitung

Max. Handlungsspielraum

Die Gemeinde ist grundsätzlich frei, wie die politischen Mandatsträger entschädigt werden. Das Kommunale Vergütungsreglement regelt die Einzelheiten. Max. finanzieller Handlungsspielraum: 61'000.
 Andere Gemeinden kennen die Vergütung für Sitzungsvorbereitung nicht (Reinach: Sitzungsvorbereitung nur für ER-Vorsitz, keine Sitzungsvorbereitungsvergütung in Allschwil und Birsfelden).

Konkrete Massnahme

Die Abgeltung für Sitzungsvorbereitung wird für alle Behördenmitglieder auf 2 Stunden je Sitzung begrenzt (Anpassung des Vergütungsreglements).

Auswirkungen der Massnahme...

...beim **Leistungsempfänger**

wer ist betroffen

| | |
|---|---|
| Einschränkung in der Motivation der heutigen Mandatsträger. Allenfalls ist es schwieriger Personen zu finden, die sich für ein Mandat zu Verfügung stellen. | Mitglieder GRPK und BPK, VB und SHB, Mitglieder PSR MSR |
|---|---|

...beim **Leistungserbringer**

wer ist betroffen

| | |
|---|---|
| - | - |
|---|---|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | 0 | -10 | -10 | -10 | -10 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

U

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

Produkt

| | |
|------|-------------------|
| 1.05 | Aussenbeziehungen |
|------|-------------------|

Massnahme

| |
|--|
| Verzicht auf Kaluga Studentenprojekt ab 2011 |
|--|

Max. Handlungsspielraum

| |
|---|
| Es handelt sich um ein freiwilliges Engagement der Gemeinde. Maximaler finanzieller Handlungsspielraum: 17'500. |
|---|

Konkrete Massnahme

| |
|---|
| Der Projektleiter führt das Kaluga-Projekt 2010 zum letzten Mal durch. Das Projekt wird danach eingestellt. |
|---|

Auswirkungen der Massnahme......beim **Leistungsempfänger****wer ist betroffen**

| | |
|---|---|
| Eine Möglichkeit, einen Einblick in die Schweizer Arbeitswelt und das Funktionieren der Schweizer Behörden entfällt | jeweils rund 12 russische Student/innen |
|---|---|

...beim **Leistungserbringer****wer ist betroffen**

| | |
|---|---------|
| Personalressourcen in Abt. ZD und FS werden frei, ca. 42 Arbeitsstunden | Abt. ZD |
|---|---------|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 0 | -17.5 | -17.5 | -17.5 | -17.5 | -17.5 |
| | | | | | |

| |
|--|
| Kompetenz für Massnahme liegt beim ER , weil... |
|--|

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| Kompetenz für Massnahme liegt beim GR |
|--|

Entscheid GR

| |
|---|
| U |
|---|

Bemerkungen

| |
|--|
| |
|--|

Produkt

| | |
|------|----------------|
| 2.02 | Finanzvermögen |
|------|----------------|

Massnahme

Erhöhung der Miet- und Baurechtszinsen auf Marktniveau

Max. Handlungsspielraum

Die Gemeinde hat keine Pflicht, Liegenschaften im Finanzvermögen zu halten. Wo sie es dennoch tut, sollten die Mietzinsen den effektiven Marktgegebenheiten angepasst werden. Ebenso liegen die Verkehrswerte von einigen Baurechtspartellen deutlich unter Marktniveau. Da diese ohnehin von grosszügigen Abzügen profitieren, sollte die Basis (Verkehrswert) nicht auch noch unter Marktniveau liegen.

Konkrete Massnahme

Die Miet- und Baurechtszinsen für die gemeindeeigenen Baurechtspartellen bzw. Liegenschaften werden auf ein marktübliches Niveau angehoben.

Auswirkungen der Massnahme...

...beim Leistungsempfänger

wer ist betroffen

Die Preisadjustierungen können je nach persönlicher Situation der Mieter bzw. Baurechtsnehmer sich einschneidend auswirken. Es sind allenfalls Übergangslösungen vorzusehen.

Mieter der Liegenschaft und Baurechtsnehmer

...beim Leistungserbringer

wer ist betroffen

Die Bewirtschaftung wie auch die Schätzungen werden durch Externe wahrgenommen. Die Anpassung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Abteilung FS und ist einmalig.

Ressort Steuern in der Abteilung FS

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | 0 | -30 | -30 | -30 | -30 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

U

Bemerkungen

Produkt

| | |
|------|----------------|
| 2.02 | Finanzvermögen |
|------|----------------|

Massnahme

Anpassung Anlagestrategie (Bundesobligationen; Annahmen: Zins + 1.5% und Ø 3 Mio.)

Max. Handlungsspielraum

Gemäss § 5 der kantonalen Gemeindefinanzverordnung ist die Anlage von Vermögenswerten in demselben Rahmen zulässig, wie sie im Rahmen des Bundesrechts über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zulässig ist (vgl. dort Art. 53ff.).

Konkrete Massnahme

Die Anlagestrategie für die freien Anlagen wird angepasst. Annahme: Durchschnittlich CHF 3 Mio. in Bundesobligationen angelegt (+1.5%).

Auswirkungen der Massnahme...

| | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| ...beim Leistungsempfänger | wer ist betroffen |
| - | |

| | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| ...beim Leistungserbringer | wer ist betroffen |
| - | |

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | -45 | -45 | -45 | -45 | -45 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

Produkt

| | |
|------|----------------------|
| 3.01 | Gesundheitsförderung |
|------|----------------------|

Massnahme

| |
|---|
| Anpassung Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute |
|---|

Max. Handlungsspielraum

Die Gemeinden haben gemäss § 59 Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21.2.2008 die Gesundheitsförderung und die Prävention in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher zu stellen. Über die konkreten Angebote und dem Umfang entscheiden die Gemeinden. Die Gemeinde könnte die gesamte Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute kündigen (42'500) offen bleibt, ob dadurch Mehrarbeit auf die Sozialen Dienste zukommt.

Konkrete Massnahme

Die Leistungsvereinbarung mit Pro Senectute wird per 31.12.2011 (erstmalig möglich) gekündigt. Neu erfolgt eine Abrechnung für Sozialberatung nach Aufwand mit Kostendach.

Auswirkungen der Massnahme...**...beim Leistungsempfänger****wer ist betroffen**

| | |
|--|--|
| Keine Gemeindebeiträge für Gesuchsteller im Bereich Treuhanddienste und Reinigung. | Gesuchsteller, falls Pro Senectute die Kosten weiter verrechnet, ansonsten Pro Senectute |
|--|--|

...beim Leistungserbringer**wer ist betroffen**

| | |
|---|---------------|
| Leistung für Treuhanddienste und Reinigung sind beim Gesuchsteller einzufordern. Pro Senectute berät Menschen ab 60 und entlastet die Sozialen Dienste in Binningen. Die Sozialen Dienste beraten nicht in Altersfragen. | Pro Senectute |
|---|---------------|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | | -30 | -30 | -30 | -30 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

Produkt

| | |
|------|--|
| 3.02 | Amb. Gesundheits- und Betagtenangebote |
|------|--|

Massnahme

| |
|--------------------------------|
| Spitex, Einfrieren des Budgets |
|--------------------------------|

Max. Handlungsspielraum

| |
|---|
| Die Gemeinden sichern gemäss §79 Gesundheitsgesetz das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex). Das Angebot umfasst mindestens die Leistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden, die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen, die Betreuungsangebote, die Mahlzeitendienste sowie die Tages- und Nachtangebote. |
|---|

Konkrete Massnahme

| |
|---|
| Das Spitex-Budget wird auf dem Stand 2010 (CHF 1.7 Mio.) eingefroren. |
|---|

Auswirkungen der Massnahme...**...beim Leistungsempfänger****wer ist betroffen**

| | |
|--|---------------|
| Eigenbeiträge durch die Gesuchsteller im freiwilligen Bereich. | Gesuchsteller |
|--|---------------|

...beim Leistungserbringer**wer ist betroffen**

| | |
|--|--------|
| Konzentration der Spitexleistungen auf den gesetzlichen Bereich. | Spitex |
|--|--------|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | 0* | 0* | 0* | 0* | 0* |

* Diese Massnahme bringt keine Einsparung, sondern verhindert zusätzliche Belastung des Haushalts.

| |
|--|
| Kompetenz für Massnahme liegt beim ER , weil... |
|--|

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

| |
|-----------|
| Antrag GR |
|-----------|

| |
|--|
| Kompetenz für Massnahme liegt beim GR |
|--|

| |
|--------------|
| Entscheid GR |
|--------------|

| |
|---|
| U |
|---|

Bemerkungen

| |
|---|
| Anmerkung: Mit der Spitex ist zu klären, ob in den Gemeindebeiträgen Leistungen für den freiwilligen Bereich mit eingerechnet sind. Die Leistungserhebung muss zukünftig eine klare Trennung zw. gesetzlichen und freiwilligen Bereich aufzeigen. Die Bereiche sollen für die Verwaltung messbar und steuerbar werden, LV mit Spitex ist zu überprüfen. |
|---|

Produkt

| | |
|------|--|
| 3.02 | Amb. Gesundheits- und Betagtenangebote |
|------|--|

Massnahme

| |
|--|
| Spitex, max. Kostendach für überkommunale Leistungen festlegen |
|--|

Max. Handlungsspielraum

| |
|--|
| Die Gemeinden sichern gemäss §79 Gesundheitsgesetz das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex). Das Spitex-Angebot umfasst mindestens die Leistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden, die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen, die Betreuungsangebote, die Mahlzeitendienste sowie die Tages- und Nachtangebote. |
|--|

Konkrete Massnahme

| |
|--|
| Die Gemeinde legt für die überkommunalen Spitex-Leistungen durch Dritte ein Kostendach auf der Basis des VA 2010 (CHF 143'000) fest. |
|--|

Auswirkungen der Massnahme......beim **Leistungsempfänger****wer ist betroffen**

| | |
|--|---------------|
| Eigenbeiträge durch die Gesuchsteller im freiwilligen Bereich. | Gesuchsteller |
|--|---------------|

...beim **Leistungserbringer****wer ist betroffen**

| | |
|--|--------|
| Keine Leistungsabgeltung über den gesetzlichen Bereich resp. zwischen dem VBLG und SVBL vereinbarten Kostenrahmen. | Spitex |
|--|--------|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | 0* | 0* | 0* | 0* | 0* |

* Massnahme bringt keine Einsparung, sondern verhindert zusätzliche Belastung des Haushalts.

| |
|--|
| Kompetenz für Massnahme liegt beim ER , weil... |
|--|

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| Kompetenz für Massnahme liegt beim GR |
|--|

Entscheid GR

| |
|---|
| U |
|---|

Bemerkungen

| |
|---|
| Kantonaler Finanzausgleich hält den Kostenrahmen nicht fest. VBLG (Verband Basellandschaftliche Gemeinden) hat empfohlen, die Gemeinden sollen denjenigen Betrag bezahlen, welcher bis am 31.12.2007 vom Bund finanziert wurde. Zwischen dem SVBL und dem VBLG wurde vereinbart, dass die Stundenentschädigung denjenigen vom 2007 entsprechen soll. Über das Ausmass der subventionierten Stunden wurde nichts entschieden, das ist weiter den Gemeinden überlassen. |
|---|

Produkt

| | |
|------|--|
| 3.02 | Amb. Gesundheits- und Betagtenangebote |
|------|--|

Massnahme

| |
|---|
| Kein Ausbau der Tagesstätte, Anpassung der Tagestaxen |
|---|

Max. Handlungsspielraum

| |
|--|
| Die Gemeinden haben gemäss §59 Gesundheitsgesetz die Gesundheitsförderung und die Prävention in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher zu stellen. Nur wenige Gemeinden führen eine eigene Tagesstätte. Die Leistung der Tagesstätte (inkl. die Aktivierung) ist eine freiwillige Leistung durch die Gemeinde Binningen. Maximaler Handlungsspielraum: rund 320'000. |
|--|

Konkrete Massnahme

| |
|---|
| Auf einen Ausbau der Tagesstätte wird verzichtet, die Taxen werden auf CHF 70.-- angehoben. Ab Eröffnung Zentrum Schlossacker wird die Aktivierung ebenfalls kostenpflichtig. |
|---|

Auswirkungen der Massnahme...**...beim Leistungsempfänger****wer ist betroffen**

| | |
|---|------------|
| Kein Ausbau: Allenfalls Warteliste (derzeit nicht der Fall). Taxen: Höherer Eigenbeitrag der Tagesgäste. | Tagesgäste |
|---|------------|

...beim Leistungserbringer**wer ist betroffen**

| | |
|--|-------------|
| Kein Ausbau: Der Personalbestand kann beibehalten werden. Taxen: keine. | Tagesstätte |
|--|-------------|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | -10 | -10 | -13 | -13 | -13 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

U

Bemerkungen

| |
|---|
| Binningen leistet im Gemeindevergleich bereits grosse Beiträge im freiwilligen Bereich. Der Stiftungsrat Alters- und Pflegeheime Binningen ist in seinen operativen Konzepten für das neue Alterszentrum Schlossacker fortgeschritten. Die Gemeinde muss dem Stiftungsrat mitteilen, welche Kapazitäten und welcher finanzielle Aufwand für die Tagesstätte (inkl. Aktivierung) im neuen Alterszentrum Schlossacker vorgesehen ist. |
|---|

Produkt

| | |
|------|---|
| 3.02 | Ambulante Gesundheits- und Betagtenangebote |
|------|---|

Massnahme

| |
|---|
| Keine finanzielle Abgeltung an externe Tagesstätten |
|---|

Max. Handlungsspielraum

Max Einsparung derzeit: CHF 3'000. Die Gemeinden haben gemäss § 59 Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21.2.2008 die Gesundheitsförderung und die Prävention in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher zu stellen. Über Art und Umfang der Angebote entscheiden die Gemeinden.

Konkrete Massnahme

Die Gemeinde unterhält selber freiwillig eine Tagesstätte. Sie richtet keine Subventionen für Besuche von Tagesstätten ausserhalb von Binningen aus.

Auswirkungen der Massnahme...

...beim **Leistungsempfänger**

wer ist betroffen

| | |
|---|---------------|
| Kostenübernahme durch Gesuchsteller; allenfalls Warteliste Tagesstätte Binningen. | Gesuchsteller |
|---|---------------|

...beim **Leistungserbringer**

wer ist betroffen

| | |
|-----------------------------|---------------------|
| Gemeindebeiträge entfallen. | externe Tagesstätte |
|-----------------------------|---------------------|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | -3 | -3 | -3 | -3 | -3 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

Binningen leistet im Gemeindevergleich bereits grosse Beiträge im freiwilligen Bereich. Das Jahr 2010 soll als Übergangsjahr gelten, die Gesuchstellerin, deren Kosten bis heute (über Jahre) für die externe Tagesstätte bezahlt wurde, soll informiert werden, dass ab 1.1.2011 keine Gemeindebeiträge mehr bezahlt werden (Betrag 2009: CHF 1'800.- ca.).

Produkt

| | |
|------|--|
| 3.03 | Familienexterne Kinderbetreuung im Frühbereich |
|------|--|

Massnahme

| |
|---|
| Plafonierung der Gemeindeausgaben für familienexterne Kinderbetreuung |
|---|

Max. Handlungsspielraum

| |
|---|
| Budget 2010 in Höhe von CHF 1,5 Mio. einfrieren. Die familienexterne Kinderbetreuung stellt zurzeit einen freiwilligen Bereich der Gemeinde dar. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung. Der Regierungsrat BL hat allerdings entsprechende Vorlagen (Vorschul- und Schulbereich) an den Landrat verabschiedet. |
|---|

Konkrete Massnahme

| |
|---|
| Die Mittel für die fam. externe Kinderbetreuung im Vorschulbereich (1.5 Mio.) werden eingefroren. Dies gilt auch als Vorgabe für die Erarbeitung des Reglements über die familienexterne Kinderbetreuung. |
|---|

Auswirkungen der Massnahme...

| | |
|---|--------------------------|
| ...beim Leistungsempfänger | wer ist betroffen |
| Keine zusätzlichen Mittel im Falle eines Ausbaus des Angebots der familienexternen Kinderbetreuung. | Stiftung, Eltern |

| | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| ...beim Leistungserbringer | wer ist betroffen |
| | |

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | 0 * | 0 * | 0 * | 0 * | 0 * |

* diese Massnahme bringt keine Minderausgaben, sondern soll längerfristig Mehrausgaben verhindern.

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

| |
|---|
| Im Unterschied zur Objektfinanzierung ist eine Punktlandung bei der Subjektfinanzierung unwahrscheinlich, da nicht eine einzige Summe ausbezahlt wird, sondern auf der Basis von Tarifen Vermögens- und Einkommensabhängige Einzelbeiträge an die Eltern gesprochen werden. Es wird mit Modell-Rechnungen zu arbeiten sein. |
|---|

Produkt

| | |
|------|--------------------|
| 4.02 | Freizeit und Sport |
|------|--------------------|

Massnahme

| |
|---|
| Verzicht auf Projekt 'Binningen bewegt' |
|---|

Max. Handlungsspielraum

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, niederschwellige Bewegungsangebote zu fördern. Gemeinde Binningen leistet daher keine Beiträge an niederschwellige Bewegungsangebote mehr. Jährlich können somit CHF 10'000 eingespart werden.

Konkrete Massnahme

Auf die Auszahlung von Beiträgen an das Projekt "Binningen bewegt" wird verzichtet (Anpassung des Leistungsauftrags).

Auswirkungen der Massnahme...**...beim Leistungsempfänger****wer ist betroffen**

| | |
|---|------------------------------|
| Bewegungsangebote werden nicht mehr durchgeführt oder von den Teilnehmenden finanziert. Das entsprechende Leistungsziel (Zufriedenheit der Kunden) wird gestrichen. | Teilnehmer Bewegungsangebote |
|---|------------------------------|

...beim Leistungserbringer**wer ist betroffen**

| | |
|------------------------------|-----------------|
| Verzicht auf Beitragszahlung | Abt. SBK und FS |
|------------------------------|-----------------|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | 0 | -10 | -10 | -10 | -10 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

U

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

Es besteht die Befürchtung, dass immer die gleichen Personen die Angebote nutzen.

Produkt

| | |
|------|----------------|
| 5.03 | Sekundarschule |
|------|----------------|

Massnahme

| |
|---|
| Verzicht auf Beiträge an Gesundheitsförderung |
|---|

Max. Handlungsspielraum

Auf die Auszahlung freiwilliger Gemeindebeiträge an die Gesundheitsförderung der Sekundarschule wird verzichtet, da hierzu kein gesetzlicher Auftrag besteht. Die Sekundarschule muss mit den vom Kanton zur Verfügung gestellten Mitteln auskommen. So können jährlich CHF 10'000 gestrichen werden.

Konkrete Massnahme

Die Auszahlung der freiwilligen zusätzlichen Beiträge der Gemeinde für Gesundheitsfördernde Massnahmen wird eingestellt (Anpassung des Leistungsauftrags).

Auswirkungen der Massnahme...**...beim Leistungsempfänger****wer ist betroffen**

| | |
|--|--------------------------|
| Die Zahl der gesundheitsfördernden Projekte muss reduziert werden. | Schülerinnen und Schüler |
|--|--------------------------|

...beim Leistungserbringer**wer ist betroffen**

| | |
|--|--|
| Das entsprechende Leistungsziel (mindestens 10 Veranstaltungen pro Jahr) kann gestrichen werden. | |
|--|--|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | 0 | -10 | -10 | -10 | -10 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

U

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

Gleichbehandlung mit der Primarschule. Auch diese kann nur die Mittel einsetzen, die ihr vom gesetzlich zuständigen Schulträger her zustehen.

Produkt

| | |
|------|----------------|
| 5.03 | Sekundarschule |
|------|----------------|

Massnahme

| |
|--|
| Verzicht auf kommunale Abgeltung der Sekundarschulräte in Ergänzung zur kantonalen Entschädigung |
|--|

Max. Handlungsspielraum

| |
|--|
| Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinde, den Mitgliedern der (kantonalen) Sekundarschulrates zusätzlich zu entschädigen. Die Gemeinde ist frei, wie sie wen für was entschädigt. Dadurch kann der Gemeindehaushalt um CHF 6'000 pro Jahr entlastet werden. |
|--|

Konkrete Massnahme

| |
|--|
| Auf eine zusätzliche Subventionierung des Sitzungsgeldes der Binninger Sekundarschulratsmitglieder wird verzichtet (Anpassung des Vergütungsreglements). |
|--|

Auswirkungen der Massnahme...**...beim Leistungsempfänger****wer ist betroffen**

| | |
|---|--|
| Binninger Sekundarschulratsmitglieder erhalten keine Zusatzentschädigung mehr, nur noch die kantonale Vergütung | Binninger Sekundarschulratsmitglieder |
|---|--|

...beim Leistungserbringer**wer ist betroffen**

| | |
|---|--------------|
| Auf Differenzberechnungen und Auszahlung kann verzichtet werden | Abt. SBK, FS |
|---|--------------|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | 0 | -6 | -6 | -6 | -6 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

U

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

| |
|---|
| Trägerschaft der Sekundarschule ist der Kanton. Daher sollen auch Ratsmitglieder nach kantonalen Vorgaben entschädigt werden. |
|---|

Produkt

| | |
|------|-------------------------|
| 7.02 | Beratung und Prävention |
|------|-------------------------|

Massnahme

| |
|---------------------------------|
| Gebühr für freiwillige Beratung |
|---------------------------------|

Max. Handlungsspielraum

Stellenprozent Beratung Prävention minus Triage Sozialhilfe minus Abklärung VB. In erster Linie Massnahme zur Begrenzung der freiwilligen Beratung, keine finanzielle Massnahme. Um Sozialhilfe vorzubeugen (§2 Sozialhilfegesetz), beginnt die Beratung, Prävention bereits vor Eintritt einer hilfeschuchenden Person in Unterstützung durch die Sozialhilfe.

Konkrete Massnahme

Die kostenlose Beratung des Sozialen Dienstes im freiwilligen Bereich wird auf maximal 5 Stunden (inkl. 1 Administration) beschränkt. Eine darüber hinausgehende Beratung wird kostenpflichtig (CHF 80.--/Std).

Auswirkungen der Massnahme...**...beim Leistungsempfänger****wer ist betroffen**

| | |
|---|---------------|
| Mitwirkung mit Eigenbeitrag, Mobilisierung weiterer Ressourcen. | Gesuchsteller |
|---|---------------|

...beim Leistungserbringer**wer ist betroffen**

| | |
|--|-----------------|
| Beschränkte Zeitressourcen. Klärung von Auftrag und Ziel in Einbezug finanzieller Eigenbeiträge der Gesuchsteller. Gebührenverordnung über Tarife (Definition von Auftrag und Zielsetzung). | Soziale Dienste |
|--|-----------------|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | 0* | 0* | 0* | 0* | 0* |

* das Ausmass der Eigenbeiträge dürfte gering ausfallen.

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

U

Bemerkungen

Es muss eine Verordnung erstellt werden. Die Beratung & Prävention soll eine kurzfristige Intervention und Triage bleiben und den definierten Auftrag nicht übersteigen. Sie soll nicht ein Auffangnetz für alle nicht angebotenen Leistungen im Sozialbereich werden (zum Beispiel Schuldensanierung, freiwillige Finanzberatungen, Seelsorge). Sie muss auch dann einen festen Stellenwert behalten, wenn andere Massnahmen (VB; SHB) stärker auftreten.

Produkt

| | |
|------|---------------------|
| 7.03 | Finanz-/Sozialhilfe |
|------|---------------------|

Massnahme

| |
|---|
| Reduktion AIP-Massnahmen (Arbeitsintegration) |
|---|

Max. Handlungsspielraum

Die Eingliederung von unterstützungsberechtigten Personen ist im Sozialhilfegesetz (§ 1, §16 -19) geregelt. Über die Höhe und über die Massnahmen entscheiden die Gemeinden. Der Kanton vergütet 50% der Kosten. Löhne anstelle von Sozialhilfeleistungen sollen grundsätzlich nicht rückvergütet werden (Ausnahme, siehe Leistung) und gelten nicht als Eingliederungsmassnahme.

Konkrete Massnahme

Das Budget für Arbeitsintegrationsmassnahmen wird von CHF 380'000.- auf CHF 300'000.- gekürzt.

Auswirkungen der Massnahme......beim **Leistungsempfänger****wer ist betroffen**

| | |
|---|---------------|
| Gezieltere Auswahl, Ablehnung von Massnahmen. | Gesuchsteller |
|---|---------------|

...beim **Leistungserbringer****wer ist betroffen**

| | |
|---|-----------------|
| Gezieltere Fallsteuerung (in Bezug von professionellen Fachkräften) | Soziale Dienste |
|---|-----------------|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | -80 | -80 | -80 | -80 | -80 |

* diese Massnahme bringt eine Verschiebung (Belastung SHB-Konto zu Gunsten des AIP-Konto).

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

U

Bemerkungen

Es wird versucht, durch gezielte Integration die Dauer der Massnahme weiter zu reduzieren. Die Evaluation durch den Kanton über die Eingliederungsmassnahmen, die Erhebung der Langzeitfälle durch die Fachhochschule Bern, deren Ergebnisse im 2. Quartal 2010 vorliegen sowie die bereits vorliegende Studie der SECO sollen weitere Wirkungsfelder aufzeigen. Löhne im Rahmen der AIP werden auf dem individuellen Sozialhilfekonto verbucht.

Produkt

| | |
|------|--------------------------------------|
| 8.01 | Allmend- und Parkraumbewirtschaftung |
|------|--------------------------------------|

Massnahme

| |
|---|
| Änderung des Gebührenmodells und Anhebung der Allmendbenutzungsgebühren |
|---|

Max. Handlungsspielraum

| |
|--|
| Im Allmendreglement darf Gebührenerhöhung nicht zu einer Lenkungsabgabe führen, d.h. Aufwand und Ertrag der Bewirtschaftung sollen sich in etwa die Waage halten (max. Handlungsspielraum - CHF 20'000). |
|--|

Konkrete Massnahme

| |
|---|
| Die Allmendgebühren werden von CHF 1.00 auf CHF 1.50/m ² pro Woche angehoben oder es wird eine Malusgebühr für Folgebewilligung von CHF 2.00/m ² pro Woche erhoben (Anpassung des Allmendreglements). |
|---|

Auswirkungen der Massnahme...**...beim Leistungsempfänger**

Bessere Planung von Allmendbenützigungen durch Private führt zu optimierter Beanspruchung von Allmend und zur Reduktion der Benützungsdauer. Keine Anpassung von Wirkungszielen.

wer ist betroffen

Allmendbenutzer (Individualverkehr, Fussgänger) profitieren, da weniger Behinderungen Bewilligungsnehmende da höhere

...beim Leistungserbringer

Durch die höheren Tarife werden trotz der optimierten Planung Mehreinnahmen generiert. Seitens der personellen Ressourcen ist nicht mit einem Rückgang des Arbeitsaufwandes zu rechnen. Keine Anpassung von Leistungszielen.

wer ist betroffen

Gemeinde als Bewirtschaftende Stelle durch Mehreinnahmen Kein Einfluss auf Personal

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | 0 | -20 | -20 | -20 | -20 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

U

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

Der Gemeinderat wird dem Einwohnerrat mit der Vorlage für die Teilrevision des Allmendreglements auch die entsprechenden Tarifanpassungen vorlegen.

Produkt

| | |
|------|------------------|
| 8.02 | Gemeindestrassen |
|------|------------------|

Massnahme

| |
|---------------------------------------|
| Reduktion baulicher Strassenunterhalt |
|---------------------------------------|

Max. Handlungsspielraum

| |
|--|
| Die Reduktion des baulichen Strassenunterhalts darf die Sicherheit nicht beeinträchtigen und muss die gefahrlose Benutzung der Strassen weiterhin gewährleisten. Max. Handlungsspielraum - CHF 100'000 |
|--|

Konkrete Massnahme

| |
|--|
| Der bauliche Strassenunterhalt wird um jährlich 10% bzw. CHF 50'000 gekürzt. |
|--|

Auswirkungen der Massnahme...**...beim Leistungsempfänger****wer ist betroffen**

| | |
|--|-----------------------|
| Zustand der Gemeindestrassen würde sich gesamthaft verschlechtern. Ist-Zustand: 61% der Strassen wären in den nächsten 10 Jahren zu sanieren. Mit bestehendem Budget würde dieser Wert bis 2020 auf 66% steigen, mit KAP-Massnahmen auf 69%. Es könnten vermehrt Schäden auftreten, die langfristig den kostenintensiveren Ersatz der Tragschicht verlangen. | StrassenbenutzerInnen |
|--|-----------------------|

...beim Leistungserbringer**wer ist betroffen**

| | |
|--|-------------------|
| Grundaufwand für Organisation Strassenunterhalt bleibt erhalten, keine messbare Entlastung bez. personeller Ressourcen VSV. Keine Anpassung von Leistungszielen. | Keine Veränderung |
|--|-------------------|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | -50 | -50 | -50 | -50 | -50 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

| |
|---|
| In Abwägung des dauerhaften, finanziellen Nutzens zum Risiko von Folgeschadensanierungen ist der Gemeinderat der Ansicht, dass diese Massnahme vertretbar ist. Sollte es die Situation aufgrund grösserer anstehender Reparaturen notwendig machen, kann der Gemeinderat dem Einwohnerrat eine separate Vorlage unterbreiten. |
|---|

Produkt

| | |
|------|---------------------|
| 9.01 | Abwasserbeseitigung |
|------|---------------------|

Massnahme

| |
|--|
| Entschleunigung Umsetzung Genereller Entwässerungsplan (GEP) |
|--|

Max. Handlungsspielraum

| |
|---|
| Gesetzlich besteht eine Umsetzungspflicht für Gemeinden und Private. Der Zeithorizont für die Umsetzung der Massnahmen ist nicht vorgegeben. Die Planung wird zudem von Zeit zu Zeit (d.h. rund alle 10 Jahre) überprüft. Max. Handlungsspielraum bis im Jahr 2015 - CHF 350'000. |
|---|

Konkrete Massnahme

| |
|--|
| Die GEP-Umsetzungsdauer für Neuinvestitionen (v.a. Trennsystem) wird von 40 Jahren auf rund 60 Jahre erhöht (Anpassung des Leistungsauftrags). |
|--|

Auswirkungen der Massnahme...**...beim Leistungsempfänger**

Die Zielsetzungen und Vorgaben bezüglich dem Gewässerschutz werden erst 60 Jahre nach Beschluss des GEP erreicht. Für die Privaten entstehen so bei Neu- und Umbauten längere Fristen für die Umstellung der privaten Hausanschlüsse (Trennsystem). Wirkungsziel ist anzupassen.

wer ist betroffen

| |
|---|
| Gewässerfauna, Liegenschaftsbesitzer |
|---|

...beim Leistungserbringer

Reduktion GEP-Investitionen mittels Ausdünnung des Investitionsplans. Die Auswirkung betrifft nur die Spezialfinanzierung Abwasser und nicht die Einwohnerkasse! Allenfalls Auswirkungen auf die Gebühren (geringerer Anpassungsdruck). Keine Anpassung von Leistungszielen.

wer ist betroffen

| |
|---|
| Belastung Sachbearbeiter VSV nimmt ab (Reduktion Stellenprozent ca. 5% von heute 75%, da Grundaufwand für jährliche Arbeitsorganisation und |
|---|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | 0 | 0 | -350 | 0 | 0 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

U

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

Im Planungshorizont ist mit dieser Massnahme nur das Jahr 2013 betroffen, weshalb sie vertretbar erscheint. Die Massnahme zeigt zeitlich nur begrenzt Wirkung, da die Entschleunigung mittel- bis langfristig gemäss Finanzplanung ohnehin vorgesehen ist. In den vergangenen Jahren bis im Jahr 2013 sind die Investitionen aufgrund der GEP-Etappierung überdurchschnittlich hoch.

Produkt

| | |
|------|------------------|
| 9.02 | Abfallentsorgung |
|------|------------------|

Massnahme

| |
|---------------------------------------|
| Abschaffung kostenloser Häckseldienst |
|---------------------------------------|

Max. Handlungsspielraum

| |
|--|
| Überbinden der Kosten für den Häckseldienst mittels Gebühr an Private. Max. Handlungsspielraum - CHF 40'000. |
|--|

Konkrete Massnahme

| |
|--|
| Der Häckseldienst wird weiterhin angeboten, jedoch gegen eine kostendeckende Gebühr. |
|--|

Auswirkungen der Massnahme...**...beim Leistungsempfänger**

| |
|--|
| Zusätzliche Gebühr für bisher weitgehend kostenlose Dienstleistung. Gefahr, dass Grüngut weniger dezentral verwertet wird. Keine Anpassung von Wirkungszielen. |
|--|

wer ist betroffen

| |
|--|
| Private, welche den Häckseldienst nutzen |
|--|

...beim Leistungserbringer

| |
|--|
| Angebot bleibt bestehen. Gefahr dass durch Rückgang der Benutzung Tarife steigen. Mehraufwand für Inkasso Gebühren. Keine Anpassung von Leistungszielen. |
|--|

wer ist betroffen

| |
|--|
| Sekretariat Bauabteilungen /Abteilung FS je nach System, ca. + 5 Stellen-% |
|--|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | -40 | -40 | -40 | -40 | -40 |
| | | | | | |

| |
|--|
| Kompetenz für Massnahme liegt beim ER , weil... |
|--|

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

| |
|-----------|
| Antrag GR |
|-----------|

| |
|--|
| Kompetenz für Massnahme liegt beim GR |
|--|

| |
|--------------|
| Entscheid GR |
|--------------|

| |
|---|
| U |
|---|

Bemerkungen

| |
|--|
| Vertrag mit privatem Dienstleister läuft bis Ende 2012. Umsetzung spätestens auf 2013 möglich. Verzicht auf Dienstleistung kommt Einwohnerkasse zu Gute, da es sich um Massnahmen zur Abfallvermeidung handelt (Kontogruppe 730) |
|--|

Produkt

| | |
|------|------------|
| 9.04 | Bestattung |
|------|------------|

Massnahme

| |
|--|
| Kostendeckende Gebühren für Bestattungen einführen |
|--|

Max. Handlungsspielraum

| |
|---|
| Das Angebot kostenloser Dienstleistungen für BinningerInnen basiert auf Freiwilligkeit und es existiert keine übergeordnete gesetzliche Grundlage. Max. Handlungsspielraum - CHF 600'000 entspricht Gebühren mit Kostendeckungsgrad 100%. |
|---|

Konkrete Massnahme

| |
|---|
| Es wird eine Gebühr für die bisher kostenlose Bestattungsdienstleistungen für Einheimische unter Beachtung der Preisniveaus in anderen Gemeinden eingeführt (Anpassung des Friedhofs- und Bestattungsreglements). |
|---|

Auswirkungen der Massnahme...**...beim Leistungsempfänger****wer ist betroffen**

| | |
|--|-------------------------------|
| Gratis-Bestattungsangebot für BinningerInnen entfällt. Keine Anpassung von Wirkungszielen. | Bestattung für BinningerInnen |
|--|-------------------------------|

...beim Leistungserbringer**wer ist betroffen**

| | |
|--|-----------------------------|
| Mehraufwand Gebührenrechnungen sollte mit bestehenden Ressourcen bewältigt werden können. Keine Anpassung von Leistungszielen. | Sachbearbeiter Friedhof VSV |
|--|-----------------------------|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | 0 | -200 | -200 | -200 | -200 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

U

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

| |
|---|
| Wegen der ungenügenden Kostendeckung im Produkt Bestattung, soll analog anderen Dienstleistungen künftig dem Verursacherprinzip vermehrt Rechnung getragen werden, zumal keine gesetzlichen Vorschriften hierzu bestehen. |
|---|

Produkt

| | |
|------|------------|
| 9.04 | Bestattung |
|------|------------|

Massnahme

| |
|--|
| Umgestaltung der Friedhofanlagen in pflegeleichtere Umgebung |
|--|

Max. Handlungsspielraum

| |
|--|
| Bezüglich der Gestaltung der Friedhofanlagen bestehen keine übergeordneten Vorschriften oder Gesetze. Max. Handlungsspielraum entspricht diesem Vorschlag (siehe finanzielle Auswirkungen) |
|--|

Konkrete Massnahme

| |
|---|
| Die Friedhofsumgebung wird umgestaltet (Investitionsvorlage), der Unterhaltsbedarf damit gesenkt. |
|---|

Auswirkungen der Massnahme...**...beim Leistungsempfänger****wer ist betroffen**

| | |
|---|---------------|
| Erscheinungsbild der Friedhofanlagen verschlechtert sich. Keine Anpassung von Wirkungszielen. | BesucherInnen |
|---|---------------|

...beim Leistungserbringer**wer ist betroffen**

| | |
|--|----------------------------------|
| Einmaliger Aufwand für Projekt Umgestaltung Aufwand Pflege der Friedhofanlagen reduziert sich. Keine Anpassung von Leistungszielen. | Friedhofgärtner (Reduktion 150%) |
|--|----------------------------------|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | 0 | -50 | -100 | -240 | -240 |

Annahme: 150'000.- an Investitionen notwendig in den Jahren 2012/13

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

U

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

| |
|--|
| In Anbetracht des finanziellen Sparpotenzials und in Abwägung zum Image / Erscheinungsbild der Gemeinde empfiehlt der GR diese Massnahme zur Umsetzung. Der Umfang des Projekts wird im Rahmen der Planung des gemeinsamen Werkhofs BiBo überprüft resp. festgelegt. |
|--|

Produkt

LZ 1 | Management Personal

Massnahme

keine MA Geburtstagsgeschenke mehr

Max. Handlungsspielraum

freiwillig, keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung

Konkrete Massnahme

Keine Geburtstagsgeschenke für Mitarbeitende mehr.

Auswirkungen der Massnahme...

...beim **Leistungsempfänger**

wer ist betroffen

alle MA

...beim **Leistungserbringer**

wer ist betroffen

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| -4 | -4 | -4 | -4 | -4 | -4 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

U

Bemerkungen

Produkt

| | |
|------|---------------------|
| LZ 1 | Management Personal |
|------|---------------------|

Massnahme

| |
|--|
| Jubiläumsprämie (Honorierung der Anstellungsdauer) verändern |
|--|

Max. Handlungsspielraum

| |
|--|
| freiwillig, keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, bedarf aber Revision Personalreglement § 39 gänzlicher Verzicht auf Ausrichtung einer Prämie weder Abgeltung in Geld, Renteneinkauf oder Ferientagen |
|--|

Konkrete Massnahme

| |
|--|
| Die Jubiläumsprämie für Mitarbeitende gibt es neu erst ab dem 15. statt dem 10. Dienstjahr. Neben den Optionen "Ferien" und "Einkauf in PK bei Deckungslücke" fällt jene der Barabgeltung von CHF 2000 weg (Anpassung des Personalreglements). |
|--|

Auswirkungen der Massnahme...

| | |
|---|------------------------------------|
| ...beim Leistungsempfänger | wer ist betroffen |
| Auswahl reduziert von 3 auf 2 Optionen, Anstellungsdauer wird aber immer noch gewürdigt | alle öff.rechtlich angestellten MA |

| | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| ...beim Leistungserbringer | wer ist betroffen |
| | |

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | 0 | -20 | -20 | -20 | -20 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

U

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

| |
|--|
| |
|--|

Produkt

| | |
|------|---------------------|
| LZ 1 | Management Personal |
|------|---------------------|

Massnahme

| |
|---|
| Nettolohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit |
|---|

Max. Handlungsspielraum

vertraglich vereinbarter Lohn zuzüglich Sozialzulagen geschuldet bei Eintritt Arbeitsunfähigkeit; bei AUNF infolge Krankheit oder Unfall werden durch Versicherungen Leistungen in Form von Taggeldern erbracht, welche in der Lohnbuchhaltung als Lohnersatzleistungen erfasst werden, diese sind nicht sozialversicherungsbeitragspflichtig. Da auf diese Taggelder keine AHV//ALV//UVG//KTG-Abzüge gemacht werden erhöht sich der Nettolohn.

Konkrete Massnahme

Es wird der Nettolohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit eingeführt. Anpassung der Personalverordnung wonach der Umfang der Lohnfortzahlung (Nettolohn) präzisiert wird.

Auswirkungen der Massnahme...

| | |
|---|--------------------------|
| ...beim Leistungsempfänger | wer ist betroffen |
| keine, erhalten vertraglich zugesicherten Nettolohn | alle MA |

| | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| ...beim Leistungserbringer | wer ist betroffen |
| | |

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | -8 | -8 | -8 | -8 | -8 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

Produkt

| | |
|------|---------------------|
| LZ 1 | Management Personal |
|------|---------------------|

Massnahme

| |
|---|
| Mitfinanzierung der Prämie für UVG-Zusatz-Versicherung durch Personal |
|---|

Max. Handlungsspielraum

| |
|---|
| freiwillige Leistung, beinhaltet 1.: Abdeckung Lohnfortzahlung (20%) des Arbeitgeber (Interesse AG) 2.: 1. Klasse Versicherung Heilungskosten (fringe benefit für Personal) max. finanzieller Handlungsspielraum: 35'000 |
|---|

Konkrete Massnahme

| |
|--|
| Die Mitarbeitenden beteiligen sich neu mit 50% an Jahresprämie für UVG-Zusatz-Versicherung (Anpassung des Personalreglements). |
|--|

Auswirkungen der Massnahme...

| | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| ...beim Leistungsempfänger | wer ist betroffen |
| Lohnabzug von 0.18%, Nettolohn sinkt | alle MA im öff.rechtl. Anstellung |

| | |
|---|--------------------------|
| ...beim Leistungserbringer | wer ist betroffen |
| Versicherungsschutz für AG und MA unverändert | |

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|-------|-------|-------|-------|
| 0 | 0 | -17.5 | -17.5 | -17.5 | -17.5 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

U

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

| |
|--|
| |
|--|

Produkt

| | |
|------|------------------|
| LZ 3 | Gebäudeunterhalt |
|------|------------------|

Massnahme

| |
|--|
| Anlagebetreuungskonzept von Anlagen des Verwaltungsvermögens |
|--|

Max. Handlungsspielraum

| |
|--|
| Es gibt keine Vorschriften wie die Anlagebetreuung erfolgen sollte. Jedoch müssen Schulräumen technisch einwandfrei und sauber sein, um dem Nutzungszweck zu erfüllen. Ebenso ist der Gebäudeunterhalt derart auszurichten, dass der Substanzerhalt gesichert ist. |
|--|

Konkrete Massnahme

| |
|---|
| Mittels Anlagebetreuungskonzept wird die Anlagebetreuung betrieblich optimiert. Ziel bleibt die Werterhaltung und Sauberkeit der Schulbauten und Anlagen. |
|---|

Auswirkungen der Massnahme...**...beim Leistungsempfänger****wer ist betroffen**

| | |
|--|----------------------|
| Die Dienstleistungsqualität kann sich aufgrund des neuen Konzepts verändern. | Benutzer der Anlagen |
|--|----------------------|

...beim Leistungserbringer**wer ist betroffen**

| | |
|---|--|
| Arbeitsinhalt und -volumen kann sich aufgrund des neuen Konzepts verändern. | Mitarbeitende der Abteilung RU (Hauswarte, Reinigungspersonal) |
|---|--|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | 0 | -50 | -50 | -100 | -100 |
| | | | | | |

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

| |
|--|
| Es stehen in den kommenden Jahren jeden Fall Pensionierungen im Hauswartsteam vor, die in die Erarbeitung des Konzepts mit einzubeziehen sind. |
|--|

Produkt

| | |
|------|------------------|
| LZ 3 | Gebäudeunterhalt |
|------|------------------|

Massnahme

| |
|--|
| Reduktion des Gebäudeunterhaltsbudgets von 1% vom Gebäudeversicherungswert auf 0.9 % |
|--|

Max. Handlungsspielraum

Die Gemeinde Binningen ist frei, zu entscheiden, wie sie ihre Gebäuden und Anlagen unterhalten will und welche finanziellen Mitteln jährlich zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist die Sicherstellung des Substanzerhalts der jeweiligen Anlagen.

Konkrete Massnahme

Das Budget für den Gebäudeunterhalt wird um 10% gekürzt.

Auswirkungen der Massnahme...**...beim Leistungsempfänger****wer ist betroffen**

| | |
|---|---------------------------|
| Unterhaltsarbeiten werden zeitverzögert ausgeführt. | Nutzer der Liegenschaften |
|---|---------------------------|

...beim Leistungserbringer**wer ist betroffen**

| | |
|--|---------------------------------------|
| | Bauabteilungen, externe Auftragnehmer |
|--|---------------------------------------|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | -200 | -200 | -140 | -140 | -140 |
| | * | * | ** | ** | ** |

* 20% des Gebäudeversicherungswerts (rund Mio. 200)

** 20% des Gebäudeversicherungswert (rund Mio. CHF 165, da exkl. Sek.schulbauten)

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen

Sollte sich zeigen, dass eine Unterhaltsstau entsteht, besteht die Möglichkeit einer kurzfristigen Aufstockung mit den nächsten Voranschlag oder im Falle von grösseren Sanierungen der Antrag für eine separate Investitionsausgabe an den ER.

Produkt

| | |
|------|------------|
| LZ 5 | Informatik |
|------|------------|

Massnahme

| |
|---|
| Optimierung Prozesse / Straffung Dienstleistungen |
|---|

Max. Handlungsspielraum

Die Gemeinde beschäftigt zwei hochqualifizierte Informatiker für interne IT-Dienstleistungen. Externe Firmen bieten solche Dienstleistungen im Outsourcing an. Via Personalfluktuaton (Pensionierungen/Abgänge) könnten IT-Mitarbeitende nicht mehr ersetzt und die Dienstleistungen extern eingekauft werden.

Konkrete Massnahme

Neuanstellung (Nachfolgeregelung) einer anders qualifizierten Person für die IT-Abteilung bei gleichzeitigem Einkauf von IT-Dienstleistungen in Spezialbereichen (z.B. GeSoft).

Auswirkungen der Massnahme...**...beim Leistungsempfänger****wer ist betroffen**

| | |
|---|------------------|
| Die Reaktionszeit wird länger. Auf individuelle Kundenwünsche wird weniger eingegangen werden können, die Mitarbeitenden der Fachabteilungen müssen selbständiger z.B. früher begleitete Verarbeitungen ausführen. Die Kern-DL werden von Externen weiterhin in der benötigten Qualität geliefert werden können. Die Abhängigkeit zum externen Dienstleistungserbringer wird grösser. | MitarbeiterInnen |
|---|------------------|

...beim Leistungserbringer**wer ist betroffen**

| | |
|---|-------------|
| Die Stellenbeschreibungen der IT-Mitarbeitenden wird sich verändern. Die Fachanforderungen und dadurch die Salärhöhe der/des neuen Mitarbeitenden werden reduziert. | IT-Personal |
|---|-------------|

Finanzielle Auswirkungen (in Tausend Franken, - = Minderausgaben / oder Mehreinnahmen)

| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|------|------|------|------|------|
| 0 | | -15 | -15 | -15 | -15 |
| | | | | | |

* je nach Dienstleistungsumfang geschätzte mögliche Einsparungen zwischen 10 und 20 I.

Kompetenz für Massnahme liegt beim **ER**, weil...

- a) Anpassung Ziel im LA
- b) Anpassung Reglement
- c) Finanzkompetenz bei ER
- d) Vorinvestition nötig

Antrag GR

Kompetenz für Massnahme liegt beim **GR**

Entscheid GR

Bemerkungen